



Für Mensch und Natur
Gegenwind
Schleswig-Holstein e. V.

Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V.
Dr. Susanne Kirchhof – Vorsitzende – Stinkbüdelsberg 1 – 24363 Holtsee
www.gegenwind-sh.de – kirchhof@gegenwind-sh.de
Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.

29.06.2016

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Piratenfraktion "Gesetz zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung", Drucksache 18-3941

Allgemein

Der Landesverband Für Mensch und Natur - Gegenwind Schleswig-Holstein begrüßt den Gesetzesentwurf der Piratenfraktion des schleswig-holsteinischen Landtages.

Das OVG-Urteil vom Januar 2015 besagt, dass die Berücksichtigung des ablehnenden Bürgerwillens im Rahmen der Regionalplanung zum Windkraftausbau vor der eigentlichen Prüfung auf Eignung nicht zum Ausschluss der Flächen vom Verfahren führen darf.

Ministerpräsident Albig hat bereits unmittelbar danach wiederholt versprochen, mit allen Mitteln zu prüfen, wie der Bürgerwille in einer neuen Regionalplanung berücksichtigt werden kann. Mit ihrem Gesetzesentwurf und dem dazu gehörenden Rechtsgutachten zeigen die Piraten der Landesregierung eben diese Möglichkeit auf.

Der Winderlass in seiner aktuellen Fassung vom 08.06.2016 weist lediglich die geplante Siedlungsentwicklung einer Gemeinde als ein in die Abwägung einzustellendes Kriterium aus. Die Liste der Kriterien ist allerdings nicht abgeschlossen. So könnte hier auch ein Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid berücksichtigt werden. Insoweit ist der Antrag der Piraten berechtigt und begründet.

Wir erwarten, dass Herr Albig sein Versprechen hält und die Berücksichtigung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung möglich macht.

Schutzgüter - Bürgerwille

Die Auswahl einer Windvorrangfläche darf nicht auf die kommunale Ebene verlagert werden. Der Schutz der öffentlichen Belange muss Aufgabe der Landesregierung bleiben. Die Privilegierung (BBG §35) erlaubt den Bau einer Windkraftanlage nur, solange keine öffentliche Belange entgegen stehen. Sämtliche Tabu- und Abwägungskriterien werden bei der Regionalplanung zunächst als öffentlicher Belang berücksichtigt. Dabei weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Abstände der geplanten Vorranggebiete für Windkraft zur Wohnbebauung (400m / 800m) im derzeitigen Kriterienkatalog mit veralteten und ungenügenden Normen begründet werden. Der vorsorgende Schutz der menschlichen Gesundheit verlangt Abstände von mindestens dem 10fachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe (vergl. z. B. Empfehlungen AEFIS, Ärzteforum Bad Orb, WHO).

Nach der Evaluierung geeigneter Flächen nach dem Kriterienkatalog soll der Bürgerwille abschließend als Abwägungskriterium in den Prozess mit eingehen.

Die Berücksichtigung einer Gesetzesänderung im derzeitigen Planungsprozess

Im derzeitigen Planungsprozess müssen die Gemeinden auf Basis der neuen Gesetzesgrundlage erneut offiziell aufgefordert werden, ihren politischen Willen bezüglich eines Windvorranggebietes auf Gemeindegebiet zu bekunden. Dabei sollte die Gemeinde aufgefordert werden, eine durch Bürgerentscheid oder Befragung herbeigeholte Stellungnahme abzugeben.

Demensprechend ist eine ausreichende Frist zu gewähren.

Eine ausbleibende Antwort darf nicht wie bisher als gemeindliches Einvernehmen gewertet werden.

Werden größere Abstände zu Wohnbebauung oder eine maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen als Voraussetzung für eine Zustimmung gefordert oder einzelne Flächen aus einem Gesamtgebiet ausgenommen, so ist dies zwingend zu berücksichtigen.